Strafjustiz und Revolution. Zwei Dokumente von Felix Halle, 1920

Volkmar Schöneburg

Die beiden nachstehend abgedruckten Artikel stammen aus der Feder Felix Halles (1884-1937)¹, der durch seinen Klassiker einer Rechtsliteratur von unten "Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht"?2 in der Weimarer Republik Berühmtheit erlangte. Als Sohn eines jüdischen Kaufmanns in Berlin geboren, studierte er von 1902 bis 1905 Rechtswissenschaft an der Alma Mater seiner Heimatstadt und hörte Vorlesungen in Philosophie, Geschichte und Ökonomie. Nach seinem Studium arbeitete Halle als Schriftsteller. spezialisiert auf das Straf- und Völkerrecht. Eine Rede August Bebels über den Militäretat (1902) und die Lektüre der "Neuen Zeit" brachten ihn mit der Arbeiterbewegung in Berührung. 1912 schloß er sich der SPD, 1916 der USPD und 1920 der KPD an. Halle gründete 1913 den Neuen Deutschen Verlag, den er wiederum 1924 an Willi Münzenberg verkaufte. Im November 1918 beriefen die beiden preußischen Kultusminister Adolph Hoffmann (USPD) und Konrad Haenisch (SPD) Halle, der mit einigen Publikationen Aufmerksamkeit erzielt hatte, als Professor an die Berliner Universität. Aber Hoffmanns Rücktritt im Januar 1919 und der Widerstand der Fakultät verhinderten die Aufnahme der Lehrtätigkeit. Heute würde man sagen, er wurde noch vor Beginn seiner akademischen Laufbahn abgewickelt. Was ihm blieb, war der Professorentitel. Doch noch auf den Fahndungslisten der Gestapo hielt sich die Legende vom "Prof. von Moskaus Gnaden".3 Nach Gründung des Pressedienstes der USPD (1920) wurde Halle dessen ständiger juristischer Mitarbeiter. Auf Vorschlag von Ernst Däumig und Walter Stoecker weilte er in dieser Eigenschaft von November 1920 bis April 1921 in der RSFSR, im Gepäck ein Empfehlungsschreiben Clara Zetkins an W. I. Lenin.⁴ Am 3. Dezember 1920 bat Halle diesen schriftlich um ein Gespräch.⁵ Ob es stattfand, ist nicht überliefert. Bekannt ist jedoch, daß Halle in der RSFSR bis April 1921 Mitglied des Wissenschaftskollegiums beim Volkskommissariat für Justiz war. Zudem wurde er auf Vorschlag von P. I. Stutschka, der wie kein anderer für den Anfang einer originären sowjetischen Rechtswissenschaft steht, durch den Volkskommissar für Justiz, D. I. Kurski, am 1. Februar 1921 als korrespondierendes Mitglied des Instituts für Sowjetrecht berufen. Als Halle im Frühjahr 1921 nach Deutschland zurückkehrte, fungierte er zugleich als wissenschaftlicher Vertreter des Volkskommissariats im Ausland.⁶ Es war also nur folgerichtig, daß er in den nächsten Jahren in der Zeitschrift "Das neue Russland" Beiträge über das Sowjetrecht veröffentlichte, Vorträge über sowjetrussisches Recht (u.a. an der MASCH) hielt, Arbeiten sowjetischer Juristen rezensierte, in den einschlägigen sowjetischen Fachorganen publizierte und den Anhang zur 1929 erschienenen deutschen Ausgabe von E. Paschukanis' "Allgemeine Rechtslehre und Marxismus", dem vielleicht einzigen Faszinosum innerhalb der marxistischen Juristenliteratur⁷, verfaßte. Doch zurückgekommen nach Berlin, warteten zunächst andere Probleme auf Halle. Die Stand- und Sondergerichtsbarkeit im Anschluß an die Kämpfe gegen Kapp (1920) sowie in Mitteldeutschland (1921) hatte die KPD juristisch relativ unvorbereitet getroffen. Über 5.000 politische Häftlinge saßen 1921/22 in den Strafanstalten. Von daher forderten am 6. August 1921 auf einer Zusammenkunft linker Anwälte mit Vertretern der KPD-Führung die Verteidiger die Gründung einer Juristischen Zentralstelle der KPD Reichstags- und Landtagsfraktion (JZ). Zum Leiter der JZ und damit gleichzeitig zum Syndikus der Reichstagsfraktion avancierte Halle.8 In der Folgezeit intervenierte er bei Reichskanzler Wirth (Z) und Reichsjustizminister Radbruch (SPD), um vorzeitige Haftentlassungen zu erreichen. Nicht ohne Erfolg: im Winter 1921 konnten etwa 2.500 Arbeiter z. T. bedingt aus der Strafhaft entlassen werden. Halle agierte vor dem Reichsamnestieausschuss, kommentierte das Amnestiegesetz und hielt seine Erfahrungen wissenschaftlich in dem Buch "Deutsche Sondergerichtsbarkeit 1918-1921" (1922) fest. Daneben erarbeitete er Gesetzesvorlagen, beriet die Redner der KPD wissenschaftlich, legte Verteidigungsstrategien für politische Prozesse fest und engagierte sich in Auslieferungs- und Ausweisungsverfahren. 1924 schied Halle, der auch wesentlich an der Gründung und Legalisierung der Roten Hilfe Deutschlands beteiligt war, aus der JZ aus. Hintergründe waren auch antisemitische Anfeindungen, die in handgreiflichen Auseinandersetzungen kulminierten. 10 Zweimal (1924/1928) versuchte Halle, ein Land- bzw. Reichstagsmandat zu erlangen. Doch versagte ihm die Partei mehr als einen "aussichtslosen Dekorationsposten". 11 Dafür wählte ihn der Reichstag zu einem der Beisitzer des "Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich". Im Zentrum seiner wissenschaftlichen Arbeit standen fortan die Auseinandersetzung mit der Strafrechtsreform und die Beratung der Reichstagsfraktion. Gemeinsam mit linksbürgerlichen Intellektuellen wie Magnus Hirschfeld oder Kurt Hiller setzte er sich für die Abschaffung der Todesstrafe, für einen reformierten Strafvollzug oder die Legalisierung der Abtreibung, der Homosexualität und die Kriminalisierung der Vergewaltigung in der Ehe ein. 12 Halle, seit 1926 auch mit der juristischen Vertretung von Max Hoelz beauftragt und mit seiner juristischen Sachkunde nicht unwesentlich für dessen Freilassung 1928 verantwortlich, wurde noch in der Nacht des Reichstagsbrands von den Nazifaschisten verhaftet. Bis Ende März u. a. im KZ Lichtenburg inhaftiert, emigrierte er am 2. April 1933 über Prag nach Paris, das er ein knappes Jahr später mit seiner Frau Ruth¹³ in Richtung Moskau verließ. Hier arbeitete er am Institut für Kriminalpolitik, welches u. a. dem Generalstaatsanwalt Wyschinski unterstand. Halle analysierte das nazifaschistische Strafrecht, erstellte im Auftrag der KI Anfang 1935 ein völkerrechtliches Gutachten, um die Auslieferung Heinz Neumanns durch die Schweiz an Deutschland abzuwenden¹⁴, und wurde mit der juristischen Vorbereitung eines möglichen Strafprozesses der Nazis gegen Ernst Thälmann beauftragt.¹⁵ Von August 1936 bis Januar 1937 weilte er für diese Arbeit noch einmal in Paris, wo er eng mit Münzenberg zusammen wirkte.¹⁶ Hier entstand auch sein äußerst kenntnisreicher "Bericht über die Anklageschrift", unter den Wilhelm Florin kritzelte "Vorsichtig betrachten, da Halle als Feind entlarvt ist."¹⁷ Damit war Halles weiteres Schicksal nach seiner Rückkehr besiegelt: Verhaftet am 5. August 1937, am 25. August Ausschluß aus der KPD, am 1. November von der Kommission des NKWD wegen angeblicher konterrevolutionärer trotzkistischer Tätigkeit zum Tode verurteilt und 2 Tage später in Butowo erschossen. ¹⁸ Paradigmatisch ist jene Überlieferung von Babette Gross, der Frau Münzenbergs. Danach soll Halle im Moskauer Butyrki-Gefängnis von Mitgefangenen höhnisch aufgefordert worden sein, doch auch ein Buch darüber zu schreiben, wie sich der Proletarier vor dem sowjetischen Gericht verteidigen könne¹⁹, was unzweifelhaft auf den Verlust jeglicher Rechtsgarantien des politisch Beschuldigten in der Sowjetunion zielte.

Die beiden folgenden Artikel Halles erschienen vor seiner Reise in die RSFSR. Der erste Beitrag liefert noch einmal ein anschauliches Bild über die Morde an den linken Führern im Anschluß an die Novemberrevolution 1918 und über die Verbrechen der deutschen Justiz, die durch Unterlassen einer Strafverfolgung bzw. durch Rechtsbeugung begangen worden waren. Halle hatte keineswegs übertrieben, wie die unwiderlegte Dokumentation Emil Julius Gumbels, die Ausführungen Gustav Radbruchs im Reichstag oder neuere Forschungen belegen.²⁰ Allein 354 politische Morde von rechts in der Zeit von Januar 1919 bis Juni 1922 wurden insgesamt lediglich mit einmal lebenslanger Haft sowie mit 90 Jahren Freiheitsentzug geahndet. Demgegenüber wurden für 22 Morde von links 10 Todesurteile, 3 lebenslange Zuchthausstrafen und insgesamt 248 Jahre Freiheitsentzug verhängt. Die Gerichte folgten den rechten Tätern, die für sich die militärischen Schußwaffengebrauchsregelungen in Anspruch nahmen oder sich auf den Schießbefehl Gustav Noskes (SPD) vom 9. März 1919 beriefen. Der hatte befohlen, daß jede Person, die mit der Waffe in der Hand gegen Regierungstruppen kämpft, sofort zu erschießen ist. Halle charakterisierte dies zutreffend als "tatsächliche Immunität der Mörder". 21 Auch für das hochverräterische Unternehmen des Kapp-Putsches 1920 wurde nur einer der Täter, nämlich Traugott von Jagow, Kapps Innenminister, rechtskräftig verurteilt. Im Gegensatz zu Eugen Leviné (Anm. 32) wurde ihm aber eine ehrbare Gesinnung attestiert, so daß lediglich 5 Jahre Festungshaft, von denen er 2 absaß, gegen ihn ausgesprochen wurden. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen ist es erklärlich, daß viele Linke in einer vulgärmaterialistischen Verkürzung des Marxschen Ansatzes das Recht auf den Willen der Staatsmacht zurück-stutzten.

In dem zweiten Aufsatz zeichnete Halle die Situation in der sowjetischen Strafjustiz zum Zeitpunkt der Oktoberrevolution und unmittelbar danach, wo auf radikale Diskontinuität zum überkommenen Strafrecht und seinen Institutionen gesetzt wurde, genau nach. Deutlich wird der für alle Revolutionen charakteristische Bruch von altem und die Geburt von neuem Recht, aber auch die Einmaligkeit des Rechts der Bolschewiki. Unter Zweckmäßigkeitserwägungen wurden die Gerichte legitimiert, auf der Basis des revolutionären Rechtsbewußtseins, vom Gerechtigkeitsgefühl geleitet, zu richten.²² So kam es schon einmal vor, daß ein Delinquent zu einer Freiheitsstrafe bis zum Sieg der Weltrevolution verurteilt wurde, was nach dem Verständnis der Richter

eine milde Strafe war. Die tatbestandlichen Voraussetzungen waren eben nur vage formuliert. Neben den Gerichten nahmen exekutive Institutionen Gerichtsfunktionen wahr. Dem Strafrecht ging so teilweise sein Normativcharakter verloren, ohne den jedoch eine Gesetzlichkeit nicht zu haben ist.²³ Daß das Strafrecht primär als Instrument des Klassenkampfes und nicht als Maß der Macht gesehen wurde,²⁴ ist für den Bürgerkrieg durchaus noch verständlich. Doch wurde jenes Rechtsverständnis, das den Schilderungen Halles zugrunde lag, über jene Zeit hinaus insbesondere durch Wyschinski festgeschrieben.²⁵ Felix Halle, der noch 1929/30 eine auf diesem Rechtsverständnis beruhende Strafjustiz am Beispiel des "Industrieprozesses" gegen Ramsin u. a. unkritisch verteidigte, mußte seine Auswirkungen auf entsetzliche Weise 1937 selbst erfahren.

Felix Halle: Proletariat und Rechtspflege

Die Bourgeoisie, insbesondere ihr feudaler und industrieller Flügel, sieht in dem Proletariat nur ein Objekt der Gesetzgebung und der Verwaltung. Das Bürgertum benutzt den Besitz der politischen Macht, um seine Gesetze so zu gestalten, daß die arbeitenden Massen möglichst einflußlos auf die Verfassung und die Verwaltung des Staates bleiben. In einem Teile des bürgerlichen Staatsapparats kommt diese passive Stellung des Proletariats besonders deutlich zum Ausdruck: auf dem Gebiete der Justiz. Die Gerichtsverfassung traf solche Bestimmungen, daß ausschließlich Personen des Bürgertums zu den Ämtern eines Richters oder Staatsanwalts gelangen können; selbst die Möglichkeit, als Laienrichter, als Schöffen und Geschworene mitzuwirken, war dem Proletariat unmöglich gemacht und (ist) auch jetzt noch erschwert. Im kapitalistischen Staat ist der Bürger der Richter, der Proletarier der zu Richtende oder Gerichtete.

Die bürgerliche Strafjustiz sah es als ihre Hauptaufgabe an, ihre Strafmittel dem Staate zur Aufrechterhaltung der bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung zur Verfügung zu stellen. Die Vorkämpfer der Arbeiterbewegung gerieten von Anbeginn an in den schwersten Konflikt nicht nur mit den Gesetzen, sondern auch mit den Justizbeamten, weil die Staatsanwälte und Richter aus dem Bestreben heraus, die bestehende Ordnung unter allen Umständen zu schützen, die Gesetze in der Regel zu Gunsten der herrschenden Schichten und zum Nachteil des Proletariats auszulegen pflegten. Staatsanwalt und Richter betrachteten sich als eine Kampftruppe gegenüber dem Proletariat. Die Verfolgungssucht der bürgerlichen Justiz erstreckt sich mit besonderer Schärfe gegen das klassenbewußte Proletariat, das im politischen Kampfe in den Konflikt mit den bürgerlichen Gesetzen geraten muß. Die Erbitterung zwischen bürgerlichen Justizbeamten und revolutionärem Proletariat ist um so erklärlicher, als in der Praxis der politische Vorkämpfer in daßelbe Gefängnis geworfen wird und den gleichen Strafvollzug erdulden muß wie der gemeine Verbrecher.

Das Kernprodukt der Klassenjustiz ist die Militärgerichtsbarkeit.²⁶ Das Wesen der Militärjustiz ist die Ungleichheit zwischen Offizieren und Mannschaften vor Gesetz

und Gericht. Durch den Krieg, der in Deutschland 10 Millionen Männer der Militärgerichtsbarkeit unterwarf, kam die Barbarei dieses Systems zum letzten Ausdruck. Die tiefe Unsittlichkeit der Militärjustiz hat nicht zum wenigsten zum Ausbruch des Aufruhrs in Heer und Flotte im November 1918 beigetragen.

Durch die Novemberrevolution ging die politische Macht auf die arbeitenden Klassen über. Damit gewann das Proletariat die Gewalt über die Justizgesetze und den Gerichtsapparat. Zwischen den sozialistischen Parteien, deren Führer im Auftrage des Volkes die Führung übernommen hatten, bestanden aber hinsichtlich der Maßnahmen gegenüber den vorhandenen Justizgesetzen und Behörden unüberbrückbare Gegensätze. Während der linke Flügel der USPD, der damals noch mit dem Spartakusbund organisatorisch verbunden war, die sofortige radikale Beseitigung des gesamten bürgerlichen Justizapparates und die Schaffung von Revolutionsgerichten forderte, waren die rechtssozialistischen Führer noch nicht einmal bereit, Eingriffen in die Rechtspflege zuzustimmen, die nur eine radikale Reform im Sinne der bürgerlichen Ideologie bedeutet hätten. So geschah hinsichtlich der Justizgesetze und der Verwaltung das ungünstigste, was für das Proletariat geschehen konnte: Es blieb alles unverändert beim alten.

Während der ersten zwei Monate, als die Revolution noch im Fluß war und die Arbeiter- und Soldatenräte im Besitze der tatsächlichen Gewalt waren, vermieden es die bürgerlichen Justizbehörden, irgendwie die Aufmerksamkeit der revolutionären Organe auf sich zu lenken. Kein Staatsanwalt hat in dieser Zeit (wegen) politische(r) Handlungen eine Klage erhoben. Sobald aber im Januar und Februar 1919 die Gegenrevolution durch den Noske-Militarismus wieder in den Sattel gelangte, begannen Staatsanwälte und Richter wieder von Neuem zu arbeiten. Es setzte gegen das revolutionäre Proletariat ein Kesseltreiben in noch nie gekanntem Umfange ein. Während die Gerichte, insbesondere die auferstandenen außerordentlichen Kriegsgerichte, gegen die proletarischen Teilnehmer des Bürgerkrieges mit Todes- und Zuchthausstrafen wüteten, während unbescholtene Personen wegen Bagatellverstößen mit Freiheitsstrafen belegt wurden, während unschuldig Verdächtigte monatelang in Haft lagen, fanden die schwersten Verbrechen der Gegenrevolution nicht die geringste Sühne. Wer als Sanitäter an den Zeitungsbesetzungen im Januar (1919) teilgenommen hatte, wanderte ins Gefängnis. In dem Münchener Geiselprozeß²⁷ wurde ein berüchtigter Ordensschwindler ein vollwertiger Zeuge, damit die Angeklagten gerichtet werden konnten. Für die Mörder Karl Liebknechts²⁸, Jogisches', Landauers, Derenbachs²⁹ u. a. wurden die Wachvorschriften und fingierten Fluchtversuche fadenscheinige Gründe der offensichtlichen Justizverweigerung. Der Mord von Rosa Luxemburg, (der Mord) an den 32 Matrosen³⁰ fanden keine Sühne. Die Offiziere, die den Münchener Gesellenmord³¹ mitverschuldet hatten, wurden nicht einmal unter Anklage gestellt. In zahllosen Fällen war es nicht einmal möglich, ein Ermittlungsverfahren durchzusetzen oder über daßelbe hinauszukommen. Die Praxis der Gerichte wurde ein Hohn auf die Gerechtigkeit, ein Rechtsbruch löste den andern ab.

Der gescheiterte Kapp-Putsch liefert Vergleichsmöglichkeiten in der unterschiedlichen Behandlung bei den gleichen gesetzlichen Tatbeständen. Mit welcher Barbarei wurden die Proletarier nach den gescheiterten politischen Unternehmungen verfolgt und zur Strecke gebracht, insbesondere in Bayern. Mit welcher Wollust wurde von den Standgerichten die Flucht eines geschlagenen Revolutionärs als Zeichen ehrloser Gesinnung verwandt, um Zuchthaus oder Todesstrafe (Levine)³² verhängen zu können. Von den hunderten ja tausenden Teilnehmern an der Kapp-Unternehmung ist niemandem etwas Ernstliches geschehen, nicht einmal die Hauptbeteiligten sind in Untersuchungshaft genommen (worden). Es ist kennzeichnend für die gegenwärtige Rechtspflege in Deutschland: Die Kriegsverbrecher und Kriegsgewinnler, die das Volks bis auf die Knochen ausgesogen und sich durch die Not ihrer Volksgenossen bereichert haben, sie sind im Besitz aller Mittel, die ihnen ein schrankenloses Genußleben ermöglichen. Tausende von Kämpfern für die Sache des Proletariats schmachten in den Gefängnissen und sind wirtschaftlich ruiniert.

Die Unhaltbarkeit eines solchen Zustands ist selbst vom Standpunkt der bürgerlichen Ideologie erkenntlich. Deswegen besteht auch bei den bürgerlichen Reformparteien und den Rechtssozialisten das Streben nach einer Justizreform, um durch Beseitigung allzu auffälliger Mißstände den alten Bau noch recht lange zu erhalten. Soweit das parlamentarische Arbeiterprogramm nicht durch neue revolutionäre Bewegungen umgestoßen wird, werden den neuen Reichstag die Vorlagen über eine Reform der gesamten Strafjustiz beschäftigen. Schon vor dem Kriege hatte das Reichsjustizamt die Vorarbeiten zu einer Umgestaltung des Strafrechts in die Wege geleitet. Es soll neu bestimmt werden, welche Taten strafbar und mit welchen Strafen die einzelnen Handlungen zu belegen sind, insbesondere sollen die Todesstrafe als alleinige Strafe beim Morde und die exorbitant hohen Strafen des Militärstrafgesetzbuches beseitig werden.³³ Ferner ist eine Erneuerung der Strafprozeßordnung und der Gerichtsverfassung geplant. Die Zusammensetzung der Gerichte soll zu Gunsten des Laienelements und der Teilnahme der Frauen geändert werden³⁴, die Rechte der Verteidigung, insbesondere das Recht der Berufung, soll erweitert werden. Schließlich soll der Strafvollzug, über den bisher nur allgemeine gesetzliche Vorschriften bestanden und der der Willkür der Verwaltung überlassen blieb, nunmehr im Einzelnen gesetzlich geregelt werden.35

Die Interessen des Proletariats erfordern keine Reform, sondern eine Beseitigung der bürgerlichen Klassenjustiz und ihre Ersetzung durch eine proletarische Strafgesetzgebung und Rechtspflege. Solange die Arbeiterklasse die politische Macht nicht errungen hat, werden ihre Vertreter nur kritische Stellung zu den einzelnen Fragen zu nehmen haben, damit das Proletariat eine feste Anschauung über die neu zu regelnde Materie erlangt. Es gilt, dem Proletariat die rechtserzeugenden Kräfte zu entwickeln, welche beim Eingreifen der Macht notwendig sind, um neues proletarisches Recht an die Stelle des alten überlebten bürgerlichen Rechts zu setzen.

Gerichtswesen und Strafsystem in Sowjetrußland

F. H. Welche Schwierigkeiten die siegreiche Arbeiterklasse auf dem Gebiet der Rechtspflege nach Errichtung der Diktatur zu überwinden hat, zeigt deutlich eine Schrift des russischen Rechtsanwalts Dr. Galin "Gerichtswesen und Strafsystem im revolutionären Rußland", die im Verlage von Franz Bahlen, Berlin W 9, erschienen ist. Dr. Galin beurteilt die getroffenen Einrichtungen und Maßnahmen vom Standpunkt des bürgerlichen Juristen. Seine Sympathie gehört der Kerenski-Periode³6, aber er ist offensichtlich bemüht, den kommunistischen Standpunkt zu begreifen und ihm gerecht zu werden. In seiner Einleitung schildert Galin die tiefe Unmoral der zaristischen Kastenjustiz, die den gesamten Gerichtsapparat zu einem Werkzeug selbstsüchtiger Interessen gemacht und dem russischen Volke die Erkenntnis gebracht hatte, daß ihm die gerechte unparteiische Rechtspflege unter den herrschenden Klassen nicht zuteil werden würde. So entstand im Volke eine besondere Wut gegen die zaristischen Gerichte. Schon bei der ersten Februarrevolution gingen viele Gerichtsgebäude, u. a. das berühmte Petersburger Landgericht, in Flammen auf.

Kerenski reformierte den russischen Gerichtsapparat im Sinne der liberalen Ideologie. Er hob alle konfessionellen und Standesbeschränkungen auf, er berief angesehene Rechtsanwälte und Professoren in die höchsten Reichsämter. Die Todesstrafe wurde außerhalb des Heeres und der Kriegszone abgeschafft. Nur eine Maßnahme Kerenskis ging über die Grenze der bürgerlichen Strafjustiz hinaus und wurde auch von den bürgerlichen Juristen als Beginn einer proletarischen Klassenjustiz angegriffen: Dem Friedensrichter, der bisher als Einzelrichter dem Gericht unterster Ordnung vorstand, wurden zwei Beisitzer beigegeben, die beide von den Arbeiter- und Soldatenräten gewählt wurden. Da kollegial entschieden wurde, hatten die Beisitzer die Entscheidung. Es kam zu Konflikten, da die Beisitzer es ablehnten, juristische Spitzfindigkeiten gelten zu lassen, welche ihrer Ansicht nach nur zugunsten der höheren Klassen und zum Schaden des Proletariats dienten.

Den radikalen Bruch mit der Vergangenheit brachte erst die Oktoberrevolution. Auf Befehl des ersten kommunistischen Volksjustizkommissars Stutschka³⁷ wurden alle Gerichtsbehörden und der Stand der Rechtsanwälte aufgehoben und in allen Behörden Kommissare zu ihrer Auflösung ernannt. Die Justizbeamten weigerten sich, gutwillig ihr Amt zu verlassen. Daraufhin wurden sie durch die Bolschewisten auseinandergejagt, auch der Senat, das oberste Gericht, welches dem deutschen Reichsgericht entspricht, wurde gewaltsam aufgelöst. Darauf traten die Gerichtsbeamten mit den andern Staatsbehörden in den Streik. Das Proletariat kämpfte damals noch um die Macht und beschränkte sich (darauf), der politischen Reaktion durch eine Untersuchungskommission, an deren Spitze Koslowski und Krassikow, frühere Rechtsanwälte, standen, entgegenzutreten. Diese Kommission war die Vorläuferin der außerordentlichen Kommission³⁸, der das Recht gegeben wurde, Urteilssprüche in gegenrevolutionären Sachen zu fällen. Unter diesen Umständen hatte das Proletariat keine Möglichkeit, dem unpolitischen gemeinen Verbrechen in geeigneter Weise entgegen-

zutreten, und so ereigneten sich verschiedene Fälle von Lynchjustiz. Allmählich schritt man zur Bildung von Revolutionsgerichten. Infolge des anfänglichen Streiks der Richter und Advokaten gelang es überaus minderwertigen Personen, sich in die Reihe der Sowjetbeamten einzuschleichen. Erst später konnte eine gründliche Säuberung von diesen unsauberen Elementen vorgenommen werden. Da es nicht möglich war, in der Eile ein neues Gesetz zu schaffen, so benutzte man zunächst die alten Gesetze, mit der Einschränkung, daß sie nur soweit zu beobachten seien, soweit sie nicht dem minimalen Programm der Sozialdemokratischen Partei und der sozialistischen Rechtserkenntnis widersprachen.³⁹ Da aber der ganze Strafprozeß und das ganze Strafrecht im Grunde genommen mit der sozialistischen Rechtserkenntnis im Widerspruch stehen, so war das Verfahren der damaligen Periode nur unvollkommen.

Eine Änderung in der revolutionären Gerichtspraxis setzte ein, als unter den Rechtsanwälten die jüngeren und begabten Elemente den Streik aufgaben und vor den Sowjetgerichten zu plädieren anfingen. Obwohl nach dem Wortlaut des Gesetzes⁴⁰ sich jeder makellose Bürger über 18 Jahre in das "Kollegium der Rechtsvertreter" einschreiben lassen konnte, wurden in Wirklichkeit ausschließlich frühere Rechtsanwälte Mitglieder des Kollegiums. Die Staatsanwaltschaft war, als mit den kommunistischen Begriffen unvereinbar, abgeschafft worden. Ursprünglich konnte jeder Hörer aus dem Publikum als Ankläger fungieren. Später wurde dann ein Kollegium der Staatsanwälte aus den herrschenden Parteien für die einzelnen Prozesse als Ankläger bestellt.

Auch die Strafen der alten Gesetzgebung konnten in dieser Periode nicht angewandt werden. Die Strafeinrichtungen der Deportationen nach Sibirien und die Arrestantenkompagnie wurden abgeschafft. Dagegen wurden neue, leichtere Strafen wie öffentlicher Tadel und Entziehung des Wahlrechts zu den Sowjets für eine unbestimmte Zeit eingeführt. 41 Überhaupt war es für die Sowjetjustiz charakteristisch, daß sie, wenn irgend möglich, Milde walten ließ. Der berühmte Monarchist Purischkewitsch, der Veranstalter vieler Pogrome, wurde nur zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und auf Ehrenwort, sich nicht mehr konterrevolutionär zu betätigen, amnestiert. Er dankte diese Großmütigkeit damit, daß er sofort in der Ukraine den Bürgerkrieg gegen die Sowjets schürte. Unter solchen Umständen sah sich die Regierung gezwungen, nunmehr die Reaktion schärfer zu bekämpfen. Eine Zeitlang war das Justizkommissariat in die Hände der linken Sozialrevolutionäre gegeben. Der Justizkommissar Steinberg⁴² versuchte, ein neues Gerichtssystem zu schaffen. Während die linken Sozialrevolutionäre gewisse demokratische Einrichtungen begünstigten, bestanden die Kommunisten darauf, das Gericht müsse in dieser Periode das Werkzeug des Klassenkampfes bleiben. Zum Konflikt über dieses Prinzip kam es in dem Prozeß gegen den Admiral Schtschastnik, der eine kurze Zeit Befehlshaber der Marine der Sowjetmacht gewesen war und dieses Vertrauen durch einen Hochverrat enttäuscht hatte. Hunderte Matrosen waren dem Doppelspiel des Admirals zum Opfer gefallen. Schtschastnik wurde von dem Oberrevolutionstribunal, das aus Mitgliedern des Zentral-Exekutiv-Komitees gebildet war, zur Erschießung verurteilt. Wegen der Vollstrekkung dieses Urteils kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Kommunisten und den linken Sozialrevolutionären, welche die Anwendung der Todesstrafe⁴³ als unsozialistisch erklärten. Die Kommunisten stellten sich jedoch auf den Standpunkt, daß hier keine Todesstrafe im Sinn des bürgerlichen Rechts vorliege, sondern lediglich eine Zweckmäßigkeitshandlung, die aus den zeitlichen Umständen bedingt sei und mit dem revolutionären Gewissen vereinbar ist. Einige Tage später wurden verschiedene Provokateure, die noch in der Zarenzeit der Ochrana⁴⁴ Dienste geleistet hatten, vor demselben Oberrevolutionstribunal gleichfalls zum Tode verurteilt und erschossen. Nach kurzer Zeit, Anfang Juni 1918, kam es zu dem berühmten Aufstand der linken Sozialrevolutionäre. Sie hatten keinen Erfolg und ihre Führer mußten entfliehen. Das Justizkommissariat kam ausschließlich in die Hände der Kommunisten. Sie reformierten das Gericht auf Grund ihrer Prinzipien. Die Kommunisten, die an die Spitze des Justizkommissariats traten, schildert Galin als seltsame Idealisten im besten Sinne des Wortes, aufrichtige Leute, überzeugt von der Richtigkeit ihrer Handlungen und Absichten. Der Volkskommissar Kurski⁴⁵, auch ehemaliger Rechtsanwalt, erwarb sich den Ruf eines ehrlichen und zugänglichen Menschen, der jedem Bürokratismus abhold ist. Dieses Urteil über Kurski teilen alle Politiker ohne Unterschied der politischen Anschauung.

Der Klassenkampf und der Bürgerkrieg machten es der Sowjetregierung unmöglich, die Milde walten zu lassen, zu der sie, soweit es mit der Sicherheit der arbeitenden Klassen vereinbar, stets geneigt war. Die Interessen der Arbeiterklasse verlangten für ihre Behauptung die Macht eines wirksamen Kampfmittels. Dieses war in der außerordentlichen Kommission gegeben, die für folgende Handlungen zuständig war: 1. Amtsverbrechen, 2. Kokainverbrauch, 3. Diebstahl und Einbruch bei Sowjetbehörden, 4. Brandstiftung an Gebäuden der Sowjetregierung, 5. Zerstörung oder Gefährdung öffentlicher Verkehrsmittel und 6. Banditentum. Die außerordentliche Kommission verfügt über eine geheime Abteilung und über eine Operationsabteilung zur Exekutive. Das Präsidium, das unter der Untersuchungsabteilung steht, ist ein unöffentliches, d. h. geheimes Gericht, das endgültig über das Schicksal der Verhafteten entscheidet. Eine Zeitlang bestanden auch lokale außerordentliche Kommissionen, doch wurden dieselben, weil ihre Maßnahmen nicht immer zu billigen waren, aufgelöst. Die Urteilssprüche der außerordentlichen Kommission sind nicht immer Todesurteile, es wird auch auf Freiheitsstrafen, auf Internierung in Konzentrationslagern⁴⁶, ja sogar auf Geldstrafen erkannt.

Eine weitere scharfe Waffe gegenüber der Gegenrevolution waren die Kriegsrevolutionstribunale an den Fronten und in den einzelnen Armeen.

Als ordentliches Gericht der Friedenszeit wurde das sogenannte einzige Volksgericht⁴⁷ eingesetzt. Für die Leitung dieser Gerichte werden nur Persönlichkeiten genommen, welche aktive und passive Wahlfähigkeiten zu den Arbeiterräten besitzen, über Praxis in der Tätigkeit der Gewerkschaften und über theoretische und praktische juristische Ausbildung verfügen. Da sich derartige Persönlichkeiten zur Zeit nur selten finden lassen, so wurden vielfach die alten richterlichen Beamten, die jetzt bereit waren, in den Dienst der Sowjets zu treten, von den Arbeitern und Bauern gewählt. Der radika-

lere Flügel der Kommunisten hat diese Praxis scharf bekämpft, nur den persönlichen Einflüssen Lenins gelang es, diesen Widerstand zu brechen und die widerstrebenden Kreise endlich von der Unersetzlichkeit der Juristen als technische Kräfte zu überzeugen. Um das Bildungswesen der richterlichen Beamten zu erhöhen, läßt die Sowjetregierung in der Hauptstadt und in den Gouvernementshauptstädten regelmäßige dreimonatige Kurse abhalten, in denen die Grundzüge des Sowjetgerichtssystems gelehrt werden. An dem Prozeßverfahren der Volksgerichte sind der Volksrichter und die Beisitzer beteiligt, die gemeinschaftlich über die Schuldfrage und über die Art und Höhe der Strafe entscheiden. Die Zahl der Beisitzer ist nach dem Gesetz dahin festgesetzt, daß bei den schweren Verbrechen, die in Deutschland vor das Schwurgericht gehören, sechs Beisitzer mitwirken, während in den übrigen Fällen zwei Beisitzer hinzugezogen werden.

Für alle Gerichte, sowohl für das Revolutionstribunal wie für das Volksgericht, besteht eine Kassationsabteilung bei dem Zentral-Exekutiv-Komitee, als deren Vorsitzender Krassikow fungiert. Sie ist in der Lage, bei offenbarer Ungerechtigkeit jedes Urteil aufzuheben. Die Gnadeninstanz ist das Präsidium des allrussischen Zentral-Exekutiv-Komitees, das sich einer großen Milde befleißigt, besonders bei Todesurteilen, indem durchschnittlich 60-70 Prozent der Gnadengesuche bewilligt worden sind.

Nach der grundsätzlichen Seite hin hat das kommunistische Strafrecht den Schuldbegriff abgeschafft, indem es von keiner individuellen Schuld, sondern von den sozialen Verhältnissen ausgeht und in der Strafe nur ein Zweckmittel zum Schutz der Arbeiterklasse und, soweit es mit diesem Zweck vereinbar erscheint, auch die Besserung des Individuums anstrebt. ⁴⁸ Die Gefängnisse heißen daher Besserungsanstalten. Es ist gewiß, daß es nicht genügt, wenn man an die Pforte eines alten zaristischen Gefängnisses das Wort Besserungsanstalt schreibt, aber es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß das neue Wollen, welches sich in den Maßnahmen der Sowjetrepublik zeigt, auch auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozesses den Anfang einer neuen Kultur bedeutet.

Wir konnten hier nur die großen Linien des neuen russischen Strafrechts und prozesses geben. Für unsere Partei sind die Erfahrungen der russischen Genossen von höchstem Interesse. Wir wollen die Fehler der linken Sozialrevolutionäre und der extremen Kommunisten vermeiden und eine wahrhaft sozialistische Rechtspolitik in Deutschland bei Ergreifung der Macht wirklichen.

Mansfelder Volkszeitung, Eisleben, 24. Juli 1920 (Beilage).

¹ Zu Halle siehe Ulrich Stascheit, Felix Halle (1884-1937), Justitiar der Kommunistischen Partei, in: Thomas Blanke (Hrsg.): Streitbare Juristen, Baden-Baden 1988, S.153-164; Volkmar Schöneburg: Kriminalwissenschaftliches Erbe der KPD, Berlin 1989; Josef Schwarz: Zu Unrecht vergessen. Felix Halle und die deutsche Justiz, Schkeuditz 1997 (rez. in: ND vom 27. Februar 1998).

² Die Schrift wurde 1924, 1926, 1929 und 1931 zum Teil aktualisiert in einer Gesamthöhe von 76.000 Exemplaren aufgelegt und als "Rechtsanwalt im Hause" charakterisiert.

- 3 SAPMO BArch, I 2/3/110 (Hier und im folgenden Signaturen des ehemaligen ZPA der SED); vgl. auch die Ausbürgerungsliste vom 29. Februar 1936 in: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 53 vom 3. März 1936.
- 4 Siehe Clara Zetkin: Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. II, Berlin 1960, S.258.
- 5 Der Brief ist abgedruckt in: BzG, 1/1987, S.54.
- 6 Siehe SAPMO BArch, I 2/711/1 (Brief vom 22. Februar 1928 an das ZK der KPD).
- 7 So Hermann Klenner: Marxistische Rechtsphilosophie auf dem Abstellgleis der Weltgeschichte?, in: Eric Hobsbawm u. a.: Das Manifest heute, Hamburg 1998, S.202. Zum wissenschaftlichen Wirken von Paschukanis (1891-1937), der von Wyschinski als trotzkistisch-bucharinsch-faschistischer Diversant denunziert, 1937 in die stalinsche Mordmaschine geriet, vgl. die von Hermann Klenner und Leonid Mamut besorgte Neuausgabe von Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Freiburg/Berlin 1991.
- 8 Siehe SAMPO BArch, I 2/711/1 (Bericht der JZ vom 1.10.1921 bis 1.10.1922); zur Verteidigerkonferenz waren u.a. Kurt Rosenfeld, Theodor Liebknecht, Siegfried Weinberg, Ferdinand Timpe, Ludwig Bendix und Victor Fränkel eingeladen worden (SAPMO BArch, I 2/711/11).
- 9 Siehe SAPMO BArch, I 2/711/1; I 2/711/5; I 2/711/55; I 2/711/43; I 2/711/44. In vielen Fällen wurde mit "Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Professor Felix Halle" von der Vollstreckung der Ausweisung abgesehen.
- 10 Siehe SAMPO BArch, I 2/711/1. Ende der 20er Jahre übernahm Halle wieder die Leitung der JZ.
- 11 Siehe ebenda (Briefe Halles vom 3.11.1924 und 22.02.1928 an das ZK der KPD). 1924 bat Max Hoelz, Halle statt seiner für die Reichstagswahl zu nominieren.
- 12 Siehe Felix Halle: Geschlechtsleben und Strafrecht, Berlin 1931; mit weiteren Quellenangaben V. Schöneburg (Anm. 1), S.39ff.
- 13 Ruth Halle (1886-1937), die unter dem Namen Fannina Halle zur Stellung der Frau in der Sowjetunion publizierte, nahm sich bei der Verhaftung ihres Mannes das Leben.
- 14 Die Nazis verlangten die Auslieferung Neumanns wegen der "Bülowplatz-Morde" 1931. Die Schweizer Behörden folgten auch den Argumenten Halles und verweigerten aus rechtsstaatlichen Erwägungen die Auslieferung. Neumann wurde 1937 in Moskau ermordet.
- 15 Siehe SAPMO BArch, I 6/3/375; I 6/3/377.
- 16 Siehe: SAMPO BArch, I 6/3/377; I 2/3/285-287.
- 17 Siehe SAPMO Barch, NL 3/100.
- 18 Siehe ND vom 28./29. Juli 2001, S.10.
- 19 Siehe Babette Gross: Willi Münzenberg, Leipzig 1991, S.508.
- 20 Siehe Emil Julius Gumbel: Vier Jahre politischer Mord, Berlin-Fichtenau 1922; Gustav Radbruch: Gesamtausgabe, Bd. 19 (Reichstagsreden), Heidelberg 1998. Hier finden sich die genaue Schilderung der Fälle und weitere Quellenangaben.
- 21 Deutsche Sondergerichtsbarkeit 1918-1921, Berlin 1922, S.30.
- 22 Siehe auch W. I. Lenin, Werke (LW), Bd. 29, Berlin 1963, S.115.
- 23 Siehe Hermann Klenner: Recht und Rechtstheorie der revolutionären Linken, am Beispiel der Oktoberrevolution, in: Opposition als Triebkraft der Demokratie, Hannover 1998, S.348-356.
- 24 Siehe auch Lenins Diktaturbegriff: LW, Bd. 10, Berlin 1958, S.241, 244; Bd. 28, Berlin 1959, S.234.
- 25 Siehe auch LW, Bd. 33, Berlin 1977, S.344.
- 26 Artikel 106 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 regelte, daß die Militärgerichtsbarkeit, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe, aufzuheben sei. Dem kam der Gesetzgeber mit dem Gesetz über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit im August 1920 (RGBl. S.1579) nach.
- 27 Am 30. April 1919 wurden in München von der Roten Garde der Räterepublik 10 Gefangene ohne Gerichtsurteil erschossen. Die Erschießung der wegen sog. konterrevolutionärer Aktivitäten Verhafteten waren eine Vergeltungsmaßnahme gegen die Ausschreitungen der "weißen Truppen". In den 3 Strafprozessen wurden gegen die Täter 8 Todesurteile und 10 Verurteilungen zu 15 Jahren Zuchthaus ausgesprochen.
- 28 Die Militärgerichtsbarkeit erlaubte es, daß im Verfahren gegen die Mörder Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts die Gardekavallerieschützendivision, also die militärische Einheit der Täter sowohl den Ermittlungsrichter als auch die Richter stellte. Dementsprechend das Ergebnis: der Jäger Runge

- wurde wegen versuchten Totschlags zu 2 Jahren Freiheitsstrafe und Oberleutnant Vogel wegen "Beiseiteschaffung einer Leiche" u. anderer kleiner Delikte zu 2 Jahren und 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Die wirklichen Täter, Befehlsgeber (Hptm. Pabst) und Auftraggeber (Gustav Noske) blieben unbehelligt.
- 29 Leo Jogiches (1867-1919), Mitbegründer des Spartakusbundes und der KPD, wurde am 10. März 1919 verhaftet. Bei der Zuführung zum Ermittlungsrichter soll er angeblich den Wachtmeister Tamschik angegriffen haben und wurde von diesem niedergeschossen. Heinrich Dorrenbach (1888-1919), Führer der Volksmarinedivision, wurde nach seiner Verhaftung bei einem angeblichen Fluchtversuch am 17. Mai 1919 wiederum von Tamschik erschossen. Beide Taten galten als gerechtfertigt und wurden daher strafrechtlich nicht geahndet. Gustav Landauer (1870-1919), Schriftsteller, Anarchist und Münchener Räterepublikaner, wurde am 2. Mai 1919 im Stadelheimer Gefängnis auf grausame Art umgebracht. Der einzige Angeklagte, ein Unteroffizier, wurde vom Vorwurf des Totschlags freigesprochen, da nach Auffassung des Kriegsgerichts der Täter glaubte, auf Befehl zu handeln.
- 30 Gemeint ist der "Matrosenmord in der Französischen Straße 32", als 29 Angehörige der Volksmarinedivision auf Befehl des Oberleutnants Otto Marloh willkürlich erschossen worden waren. Marloh wurde von der Anklage des Totschlags durch das zuständige Kriegsgericht freigesprochen, da er geglaubt habe, einem Dienstbefehl zu folgen.
- 31 Am 6. Mai 1919 wurde in München eine Versammlung des katholischen Gesellenvereins St. Joseph als spartakistisch denunziert. 21 Gesellen wurden erschossen. Verurteilt wegen Totschlags wurden lediglich 3 Soldaten. Die Verfahren gegen die Befehlsgeber wurden eingestellt.
- 32 Eugen Leviné (1883-1919), Mitbegründer der KPD und Führer der zweiten Münchener Räterepublik, wurde am 3. Juni 1919 von einem Standgericht wegen Hochverrats zum Tode verurteilt. Die Flucht Levinés nach der Niederschlagung der Räterepublik wurde ihm als "ehrlose Gesinnung" ausgelegt, weshalb ihm das Gericht mildernde Umstände versagte.
- 33 Die Strafrechtsreform war ein Schwerpunkt der parlamentarischen Arbeit in der Weimarer Republik. Neben dem von Gustav Radbruch vorgelegten Entwurf (1922) wurden auch zwei Amtliche StGB-Entwürfe (1925/1927) ausgearbeitet, die seit 1927 im Strafrechtsauschuss des Reichstags diskutiert wurden. Zur Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches kam es durch die Machtergreifung der Nazis nicht.
- 34 In der ersten Legislaturperiode verabschiedete der Reichstag ein "Gesetz über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt" (RGBl I, 1922, S.465) und "Über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern der Rechtspflege" (RGBl I, 1922, S.573) sowie über die "Entschädigung der zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Vertrauensmänner" (RGBl I, 1922, S.207). Vgl. auch Felix Halle, Der Proletarier als Schöffe und Geschworener, Berlin 1926.
- 35 Am 7. Juni 1923 wurden Reichsratsgrundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen erlassen, die die erzieherische Wirkung auf den Gefangenen in den Mittelpunkt stellten.
- 36 Alexander F. Kerenski (1881-1970), nach der Februarrevolution von 1917 Justizminister der Provisorischen Regierung, seit Juli 1917 Ministerpräsident; durch die Oktoberrevolution gestürzt, emigrierte er
- 37 Peteris Stutschka (1865-1932), lettischer Jurist und Revolutionär; seit 1895 in der Sozialdemokratie aktiv, später Mitglied der kommunistischen Partei; Teilnehmer am bewaffneten Oktoberaufstand in Petrograd 1917, danach Volkskommissar für Justiz der RSFSR, 1919 bis 1921 stellv. Volkskommissar; Universitätsprofessor; ab 1923 Vorsitzender des Obersten Gerichts der RSFSR; neben Paschukanis der bedeutendste sowjetische Rechtswissenschaftler. Die Auflösung aller Gerichtsinstitutionen regelte das Dekret über das Gericht vom 5. Dezember 1917, abgedruckt in: Horst Schützler/Sonja Striegnitz (Hrsg.): Die ersten Dekrete der Sowjetmacht, Berlin 1987, S.80ff.
- 38 Die Allrussische Außerordentliche Kommission wurde am 20.12.1917 ursprünglich als Untersuchungsbehörde zur Bekämpfung der Konterrevolution gegründet (vgl. Helmut Altrichter: Die Sowjetunion. Dokumente, Bd. 1, München 1986, S.101); bereits 1918 erhielt sie dann jedoch das Recht zur Bestrafung bis hin zur Erschießung für politische und sonstige schwere Verbrechen.
- 39 Genau heißt es im Dekret über das Gericht (Anm. 37) ... als diese nicht durch die Revolution aufgehoben wurden und nicht dem revolutionären Gewissen und dem revolutionären Rechtsbewußtsein

- widersprechen. Als aufgehoben galten alle Gesetze, die u.a. "den Minimalprogrammen der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands und der Partei der Sozialrevolutionäre zuwider laufen."
- 40 Richtig muß es wohl Gesetz heißen. Nach dem Dekret über das Gericht (Anm. 37) wurden als Ankläger und Verteidiger "alle unbescholtenen Bürger beiderlei Geschlechts, die im Besitze der bürgerlichen Rechte sind, zugelassen."
- 41 Eine erste Normierung der Strafen erfolgte mit der Instruktion des Volkskommissariats für Justiz vom 19. 12. 1917 wo neben dem öffentlichen Tadel, dem Entzug politischer Rechte auch die gesellschaftliche Pflichtarbeit als Sanktion aufgeführt wurde.
- 42 I. S. Steinberg war Justizkommissar von Dezember 1917 bis März 1918.
- 43 Die Todesstrafe wurde zunächst am 25. Oktober 1917 aufgehoben, konnte aber auf Beschluß des Volkskommissariats für Justiz von den Revolutionstribunalen seit dem 16. Juni 1918 wieder angewandt werden. Bereits im Februar 1918 war die Todesstrafe als Sanktion der Außerordentlichen Kommission wieder eingeführt worden. Zur Argumentation siehe auch: LW, Bd. 30, Berlin 1961, S.167f., 222, 318.
- 44 Ochrana politische Polizei im zaristischen Rußland.
- 45 Dmitri I. Kurski (1874 1932), Volkskommissar für Justiz 1918 1928.
- 46 Mit Beschluß des Rates der Volkskommissare vom 5. September 1918 erhielt die Außerordentliche Kommission u. a. die Befugnis der Sicherung von Klassenfeinden in Lagern.
- 47 Aufbau und Zuständigkeit der örtlichen Volksgerichte regelten das zweite (15. Februar 1918) und dritte Dekret (13. Juli 1918) über das Gericht (abgedruckt in: Altrichter, Anm. 38, S.144ff.).
- 48 Gemeint sind die "Grundsätze des Strafrechts der RSFSR", die am 12. Dezember 1919 vom Volkskommissariat für Justiz beschlossen worden waren (deutsch in: Die Neue Gesellschaft, 1/1947, S.32-36). Die Grundsätze sind sowohl von der Instrumentalisierung des Strafrechts im Klassenkampf als auch von einem soziologisch orientierten Kriminalitätsverständnis geprägt. Daher sei die Strafe nicht Abbuße für Schuld, sondern eine zweckmäßige Verteidigungsmaßnahme, ohne Qual (Art. 10).